

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 3 (1924)
Heft: 10

Artikel: Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes : 1863 - 1888 [Teil 4]
Autor: Kluge, Ernfried Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gruseln vor dem Denken, vor dem Zweifel, vor dem Unglauben und den Ungläubigen zu erhalten; wahrscheinlich spielt die Furcht mit, seine Schäfchen könnten durch die Erfahrung mit ihren nichtgläubigen Mitmenschen allmählich zur Einsicht kommen, daß die Moral auf einer ganz anderen Grundlage ruht als auf dem Glauben, — und dann?

Mehr zur Erheiterung der Leser sei hier noch angeführt, daß der übrigens nun genugsam bekannte Gewährsmann des «Bündner Tagblattes» seinem geduldigen Publikum den Bären aufzubinden wagt, Schiller habe in dem «Lied von der Glocke» mit den Worten «Nichts Heiliges ist mehr, es lösen sich alle Bande frommer Scheu . . .» bis «. . . Jedoch der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn» die Freidenker gemeint. —

Es ist das gute Recht der Kirche, ihre Moral zu begründen, wie es in ihr System paßt, also mystisch. Es ist auch ihre Sache, ihren Anhängern die Ueberzeugung beizubringen, daß der Weg zum Himmel durch den Glauben und durch die Kirche führe und daß die Un- und Irrgläubigen der ewigen Verdammnis anheimfallen. Das berührt uns nicht; Gott, Himmel, Hölle erachten wir als die aus einer vergangenen Kulturepoche herübergekommenen phantastischen Vorstellungen, die heute für den denkenden Menschen erledigt sind. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß wir die sittlichen Forderungen auf eine ganz andere Grundlage stützen. Lohn und Strafe erscheinen uns als sehr grobe Erziehungsmittel, die weder gemüt- noch charakterbildend sind. Und da nach der kirchlichen Lehre Lohn und Strafe (Himmel und Hölle) außer allem Erfahrungsbereich stehen, geschieht es leicht, daß sie vom Menschen nach und nach gar nicht mehr ernst genommen werden, woraus sich die Tatsache ohne weiteres erklärt, daß das Leben der Christenmenschen gar nicht darnach aussieht, als ob sie den Verhänger von Himmelslohn und Höllenstrafe als allwissenden Aufpasser, dem auch das Geheimste nicht verborgen bleibt, über sich glaubten. Dieser Himmel und diese Hölle stehen aber auch in einem allzu ungeheuerlichen Mißverhältnis zu dem kleinen menschlichen Gut und Böse, als daß sie tatsächlich als Wirklichkeit erfaßt werden könnten. Ein Blick in das Menschenleben und in die Geschichte deckt den gänzlichen Miß Erfolg der mystischen, überweltlichen Moralbegründung auf.

Dieser gegensätzlich führt die freigeistige Sittenlehre den Menschen ins Leben ein, zeigt ihm die Zusammenhänge, in die er eingesponnen ist, und weckt so in ihm die Einsicht in die Verantwortlichkeit, die er mit all' seinem Tun und Lassen, im großen wie im kleinen, auf sich nimmt.

Wir sind überzeugt, daß die im Menschen und im Leben selber verankerten sittlichen Forderungen, die sowohl sein Gemüt ergreifen als auch von seinem Verstande erfaßt werden können, für ihn einen viel festeren und dauernderen sittlichen Halt bedeuten, als mystische Vorstellungen, die von ihm eines Tages als leere Phantasiegebilde erkannt werden können, womit sie selbstverständlich aufhören, irgendwelche moralische Bedeutung und Wirkung zu haben. Und wir glauben, daß die sittliche Kräftigung und Veredlung des Menschengeschlechtes durch die gemüts- und verstandesmäßige Erfassung des Lebens, die Erkennung der Zusammenhänge und die aus ihr sich ergebende Verfeinerung des Verantwortlichkeitsgefühls erfolgen wird.

Das ist unsere Ueberzeugung. Aber indem wir sie aussprechen und indem wir im Sinne dieser Lebensanschauung zu wirken trachten, verunglimpfen wir diejenigen, die andern Sinnes, anderer Ueberzeugung sind, nicht.

Wir verlangen vielmehr von den Anhängern unserer Lebensanschauung, daß sie sich auch in das Denken und Fühlen anderer Menschen hineinversetzen und daß sie durch das Studium der Geschichte erfassen lernen, daß sich aus andern Vorbildungen heraus andere Anschauungen bilden müßten.

Wir brauchen vor der kirchlichen Welt- und Lebensanschauung nicht zu warnen, wie ihre Vertreter es mit der freigeistigen halten; im Gegenteil, wir wünschen, daß sich die Menschen mehr mit ihr befaßten, gedanklich in das kirchliche Lehrsystem eindringen; wir haben guten Grund, dies zu wünschen. Und es spricht nicht für die Ueberzeugtheit der kirchlichen Seelenhirten von der Ueberzeugungs- und Heilskraft ihrer religiösen Botschaft, daß sie ihre Schäflein vor der Berührung mit der freigeistigen Welt- und

Lebensanschauung zurückzuhalten streben, indem sie diese in gewissenloser Weise zu einem ungeheuerlichen Zerrbild entstellen. Der Pfaffe vom «Bündner Tagblatt» mag damit bei seinem Publikum den gewünschten Erfolg haben — sein Publikum mag besonders auch staunen über seine naturwissenschaftlichen Hanswurstereien, die es selbstverständlich für bare Münze nimmt, sie sind «volkstümlich» genug dazu, pöbelbüchig sogar — also, er mag bei seinem Publikum den gewünschten Erfolg haben, den Gang der Entwicklung, die sich offensichtlich in der Richtung der Befreiung des Volkes aus alten Sklavenketten bewegt und mit der geistigen Befreiung anhebt, hält er um kein Sekündchen auf.

E. Br.

Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von Ernst Eduard Kluge.

(Fortsetzung.)

Inzwischen — am 29. Mai 1874 — war nämlich die neue Bundesverfassung in Kraft getreten, und die aus dem bernischen Jura ausgewiesenen Geistlichen hatten sich deshalb am 3. September 1874 neuerdings an den schweizerischen Bundesrat gewandt mit dem Begehr, «daß das von der Regierung des Kantons Bern den 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungssdekret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der Bundesverfassung des Jahres 1874 und insbesondere mit dem in Art. 44 und 45 derselben gewährleisten Rechte in Widerspruch stehe.» Fast gleichzeitig gelangte im August 1874 eine von 9100 katholischen Einwohnern unterzeichnete Petitionsschrift an den Bundesrat, die gleichfalls die Aufhebung des Ausweisungssdekretes verlangte. Der Bundesrat seinerseits lud durch «motivierten Beschuß vom 27. März 1875 die Regierung von Bern ein, dem Bundesrat mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschuß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger festbestehen zu lassen; wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglich ausnahmsweisen Maßregel notwendig machen.»

Nach Einlauf der Antwort der bernischen Regierung beschäftigte sich der Bundesrat auf das Eingehendste mit der ganzen Angelegenheit. In Abweichung von seiner bisherigen Stellungnahme kam er dabei am 31. Mai 1875 zu dem Beschuß, es sei das Ausweisungssdekret des Regierungsrates des Kantons Bern als den in der neuen Bundesverfassung gewährleisteten Rechte als zuwiderlaufend anzusehen und aufzuheben. Für Ausführung dieses Beschlusses wurde der bernischen Regierung eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Am 10. Juni 1875 rekurrierte daraufhin die Regierung des Kantons Bern gegen diesen bundesrätlichen Entscheid bei der Bundesversammlung. Diese nun fällte am 29. Juni und 1. Juli den endgültigen Entscheid, in welchem sie das Urteil des Bundesrates vom 31. Mai 1875 gut hieß; die für Ausführung des Beschlusses anberaumte Frist von zwei Monaten auf vier Monate erweiterte.

Damit hatte die größte und wichtigste Phase des schweizerischen Kulturkampfes ihren Abschluß gefunden, und es erübrigts uns nur noch, unsere Blicke nach Westen zu wenden.

III. Der «Mermillod-Handel.»

Scheinbar ohne Zusammenhang mit den kirchenpolitischen Ereignissen jener Zeiat, innerlich aber doch als der Ausfluß desselben Strebens, tritt uns der Fall Mermillod in Genf entgegen.

Genf, die Geburtsstätte und Hochburg des Calvinismus — Genf, dessen Bewohnerschaft zum weitaus größten Teil der calvinistisch-protestantischen Konfession gehörte, war von der päpstlichen Kurie dazu aussersehen worden, Sitz eines neuen Bistums zu werden. Auf diese Weise hoffte sie nicht nur ihre Stellung und ihren Einfluß auf die schweizerischen Verhältnisse zu verstärken, sondern auch eine neue Basis für ihren Kampf gegen den Protestantismus schaffen zu können.

Am 22. September 1864 war Kaspar Mermillod, Pfarrer in Genf, von Pius IX. zum Bischof von Hebron und zum Hilfsbischof von Genf ernannt worden. Diese Wahl zweckte, dem Bischof der Diözese Lausanne-Genf, mit Sitz in Freiburg, Marilley, der aus einem Heißsporn ein friedfertiger Mann geworden war, den wichtigen Posten Genf abzunehmen und einem ehrgeizigen, gewandten Mann, wie es Mermillod war, das passende Arbeitsfeld zu schaffen. Einseitig setzte sich damit Pius IX. über Verträge und Versprechungen hinweg, die Papst Pius VII. durch das Breve «*Inter multiplices*» vom 20. September 1819 festgelegt hatte. Dieses Breve lautete nach den üblichen Einleitungsformeln: «... Wir beschließen, daß die Stadt Genf mit ihrer katholischen Pfarrkirche, sowie die auf savoyischem Boden gelegenen Gemeinden Choulex, Collonge usw. von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbistums Chambéry abgelöst und getrennt werden Mit unserer Macht, Willen und Wissen sollen alle diese Gemeinden auf *immer und ewig* (à *perpétuité*) der Diözese Lausanne in der Schweiz zugeteilt und inkorporiert sein, und wir unterstellen dieselben der Regierung und Gerichtsbarkeit des gegenwärtigen Bischofs von Lausanne, sowohl die Stadt Genf, als die oben erwähnten Pfarrgemeinden mit ihren Kirchen, Einkünften, Ordenspriestern, Weltgeistlichen, von welchem Stand, Grad und Orden sie immer sein mögen. Wir verordnen, daß gegenwärtiges Breve auf immerdar unangetastet, gültig und rechtskräftig sein soll; daß es voll und ganz ausgeführt werde, daß es von Allen, die es betrifft und in Zukunft betreffen wird, *heilig gehalten werde.*» Schließlich wird alles null und nichtig erklärt, was an dem Atenstück wissentlich oder unwissentlich, durch wen es immer sei, und in wessen Kraft es geschehe, zum Nachteil des gegenwärtigen getan werden möchte. Endlich werden zu Gunsten dieser Uebereinkunft alle möglichen apostolischen Gesetze, Reglemente, allgemeinen Konzilienbeschlüsse, Hirtenbriefe usw., die einen Widerspruch gegen den Inhalt der ersteren enthalten könnten, als nicht bestehend und nicht verbindlich angesehen.

Entgegen dem klaren, eindeutigen Wortlaut dieses noch immer zu Recht bestehenden Dokumentes trennte Pius IX. die katholischen Gemeinden Genfs vom Bistum Lausanne ab und gab ihnen in der Person Mermillods ein eigenes geistliches Oberhaupt.

Die Regierung von Genf, die von diesen Maßnahmen des Papstes zuwider allen Abmachungen keine offizielle Kenntnis erhalten hatte, ignorierte die getroffene Wahl, bis Mermillod immer offenkundiger als Bischof von Genf sich aufspielte. Als ihr die Sache zu bunt wurde, setzte sie Mermillod als Stadtpfarrer von Genf ab und untersagte ihm jede bischöfliche Tätigkeit, in der er weder von den Genfer- noch

von den Bundesbehörden jemals anerkannt worden war, umso mehr, da er zu verschiedenen Malen den «staatlichen Vorschriften und Anordnungen, besonders in Bezug auf die Grundsätze des Syllabus und des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit» mit dreister Widersetzlichkeit begegnet war. Aber gerade diese Absetzung war es, welche die Aufmerksamkeit des päpstlichen Stuhles erst recht auf die Persönlichkeit Mermillods und dessen Bedeutung für die römischen Pläne und Machenschaften hinlenkte.

Insgesamt und ohne jede vorherige Verständigung weder der Genfer- noch der Bundesbehörden ernannte der Papst am 16. Januar 1873 Mermillod zum «apostolischen Vikar» von Genf mit den Rechten eines ordentlichen Landesbischofes. Auf eine Art und Weise, die den üblichen diplomatischen Beziehungen der Staaten untereinander Hohn sprach, überreichte der päpstliche Gesandte, Nunzius Agnozzi, dem Bundesrat das päpstliche Ernennungsschreiben und stellte ihn damit vor eine vollendete Tatsache. Diese Mißachtung der staatlichen Oberhoheit ließ die Wünsche, diesem diplomatischen Vertreter das Exequatur zu entziehen, natürlicher und berechtigter Weise von neuem erwachen.

Mermillod zögerte keinen Augenblick, sich über Verfassung und Gesetz hinwegzusetzen. Gleich am 2. Februar erfolgte auf seine alleinige Anordnung ohne irgendwelche Autorisation durch den Staat von sämtlichen römisch-katholischen Kanzeln die öffentliche Bekanntmachung seiner Ernennung zum «apostolischen Vikar von Genf» in Form eines besonderen Hirtenbriefes an den «seiner Jurisdiktion unterworfenen Klerus und die Gläubigen des Vikariatspreegels». Gleichzeitig ließ er durch Agnozzi dem Bundesrat von dieser Verkündigung Mitteilung machen.

Noch am 2. Februar versammelte sich der überraschte Staatsrat von Genf in außerordentlicher Sitzung. Telegrafisch war jedes Mitglied von Bern aus über den Besuch Agnozzis und dessen Mission beim Bundesrat informiert worden. Die einzige Notiz, welche die Landesregierung erhalten hatte, bestand darin, daß der Staatskanzlei nach der Forderung des Polizeigesetzes zwei Exemplare des «apostolischen Rundschreibens» zugeschickt worden waren, doch so, daß erst jetzt Kenntnis davon genommen werden konnte.

Ausländisches.

Oesterreich.

Zusammen mit dem österreichischen Ehrechts-Reformverein richtet der *Freidenkerbund Oesterreichs* eine Denkschrift an den Völkerbund, der durch den Friedensvertrag von St. Germain (10. September 1919) zum Garanten gewisser (im III. Teile, Abschnitt V, Artikel 62—69 aufgeführten) Ver-

Feuilleton.

Der Weg zum ewigen Frieden.

Eine der größten Idealistinnen unserer Zeit glaubte die große, strahlende, licht- und glückumflossene Halle des Erdenfriedens schon in solcher Nähe, dass deren Erreichung als eine nach menschlichem Ermessen unmittelbar bevorstehende Tatsache betrachtet werden könnte. Wenige Wochen nach Berta Suttner Tode brach der Krieg aus. Man soll keinem Menschen den Tod wünschen. Für Berta Suttner war er ein unermessliches Glück. Sie konnte wenigstens, von einem schönen, beglückenden Wahn befangen, für ewig einschlummern. Allen, die mit ihr an das Fatamorgana-Phantom des begrabenen Kriegsheils geglaubt hatten, sahen es damals für lange, und wie es jetzt den Anschein hat, sehen sie es für noch länger in blutroten Nebel zerfliessen. Doch den von Millionen Blutzeugen besäten Weg trotz alledem aufzugeben, wer, der im wahrsten Sinne des Wortes Mensch heißen will, könnte und dürfte das?

Viele Wege führen nach Rom und viele führen in die Zukunftshalle des ewigen Friedens. Jeder, der auch einen kleinen Baustein zu diesem Weg beisteuern kann, verdient ehrenvolles Gedenken in einer von späteren Generationen zu schreibenden Kulturgeschichte der Menschheit. Denn wahre Kultur wird man den Menschen erst zuerkennen, wenn Kanonen, Bomben und Giftgashauptschärfen einer lernbegierigen Jugend nur im Museum zugänglich sein werden.

Einen solchen Baustein, und zwar einen der gewichtigsten, legt Prof. Th. Hartwig*) auf den Altar der Menschheit. Das grosszügige Werk macht es sich zur Aufgabe, die Gefühlsdiktatur der aggressiven Typen der Menschheit, also der Kinder, Narren und

*) Der kosmopolitische Gedanke. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und Kritik der Humanisierungsbestrebungen der Menschheit. — Verlag: «Friede und Recht», G. m. b. H., Ludwigsburg i. Württ., 1924.

Feiglinge, zu bekämpfen. Hartwig tut dies mit bewunderungswürdiger, gediegener Sachkenntnis und einer von seinem Weltanschauungsstandpunkt, dem Sozialismus, ausgehenden strengen Folgerichtigkeit der Forderungen und Schlüsse. Selbst wenn man seine Einstellung für eine ideologische Utopie hält, genau wie er es mit dem emotionalen und rationalistischen Kosmopolitismus tut, bleibt sein Buch einer der allerwichtigsten Wegweiser in eine bessere, glücklichere Zukunft. Das Buch gehört in die Hand jedes am Weiterbau der Welt Interessierten, namentlich zum eisernen Besitzstand jedes Geschichtslehrers, und durch Vorträge über das Thema sollten die wichtigsten Kapitel zum unverlierbaren Besitz der jungen Generation gemacht werden.

Nationalismus, Militarismus und Kapitalismus sind die drei Hauptfeinde der Menschheit, seitdem die «kulturellen Kinderkrankheiten, Religion und Metaphysik», bereits in Agonie liegen. Hartwig kennzeichnet die bisherigen Wege der Therapie als pragmatischen, emotionalen und rationalistischen Kosmopolitismus, denen er den ethischen, auf sozialistischer Weltgestaltung aufgebauten, anschliesst. Der pragmatische Kosmopolitismus hält sich von ethischen Erwägungen fern und entspricht als reiner Utilitarismus noch nicht dem Idealbild der Zukunft.

Objektive Würdigung lässt der Verfasser der Rolle des Christentums angedeihen. Dieses übernahm Grundzüge des Kosmopolitismus von den Stoikern, die den Begriff des Weltbürgers erstmalig prägten. Das Urchristentum betrachtete alle Menschen als Kinder Gottes und daher als Brüder. Den Glaubenshass brachte erst die katholische, ja überhaupt die Kirche in der Welt. Wo sich jedoch der echte christliche Gedanke in der Seele eines reinen Menschen siegreiche Bahn bricht, da leuchtet auch sofort der emotionale Kosmopolitismus auf. In dieser Hinsicht sollten die «Worte des grossen Humanisten Amos Comenius über allen Schulen und Parlamenten stehen: «Einen Menschen hassen, weil er anderwärts geboren wurde, weil er eine andere Sprache spricht, weil er ein anderes Urteil über diese oder jene Sache hat, Welch eine Unvernunft. Halten wir ein, ich beschwöre euch, wir sind ja doch alle Menschen; einigen wir unsere Gedanken, damit alles